

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Altona

zuletzt geändert durch die Kreismitgliederversammlung am 11. Oktober 2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Altona“ und als Kurzbezeichnung den Namen „GRÜNE Altona“.
- (2) Sitz und Arbeitsgebiet ist der Bezirk Altona im Bundesland Hamburg.

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Kreisverbands kann jede*r werden, die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Altona. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber den Bewerber*innen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung hingewiesen werden.
- (3) Fügt ein Mitglied der Partei schweren Schaden zu, so kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes aus der Partei beantragen. Das Ausschlussverfahren ist ein Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den

- (4) Ausschluss mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Antrag auf den Widerspruch des Betroffenen ist das Schiedsgericht einzuschalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
2. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
3. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
4. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
5. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Freie Mitarbeit

- (1) Der Kreisverband ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
- (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen und sowie das Recht umfassende Informationen zu erhalten.
- (3) Freie Mitarbeit endet
 1. durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als zwölf Monate,
 2. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Gremium oder
 3. bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsens und der Satzung.

- (4) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden.

§ 6 Stadtteilgruppen

- (1) Innerhalb des Kreisverbands können die Mitglieder mit Zustimmung des Vorstands Stadtteilgruppen bilden. Die Stadtteilgruppen stellen keine eigenständigen Gliederungen dar. Die Stadtteilgruppen können ihre politische Arbeit frei organisieren und sich Geschäftsordnungen geben. Die Stadtteilgruppen können beim Vorstand Finanzanträge für ihre politische Arbeit stellen.
- (2) Die Mitglieder der Stadtteilgruppen wählen ein*e Sprecherin oder ein Sprecher*innen-Team. Dem Sprecher*innen-Team gehören mindestens zur Hälfte Frauen an (Mindestquotierung). Die Wahlen finden grundsätzlich in den ungeraden Jahren für zwei Jahre statt. Die Einladungen zu Sitzungen mit Wahlen werden mindestens 21 Tage vorher verschickt. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die in den Stadtteilen leben, die der jeweiligen Stadtteilgruppe zugeordnet sind.
- (3) Der Vorstand kann die Auflösung von Stadtteilgruppen beschließen.

§ 7 Organe des Kreisverbands

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vorher ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per Mail an die vom Mitglied bekannte Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbands. Zu ihren Aufgaben gehören
 1. die Beschlussfassung über

- a. den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b. die Errichtung, Aufgabenzuweisung sowie Wahl der Mitglieder des Finanzrats,
 - c. den Rechnungsprüfungsbericht,
 - d. die Errichtung eines Schiedsgerichts,
 - 2. die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer*innen und des Finanzrats,
 - 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Vertreter*innenversammlungen wie den Landesausschuss und die Bundesdelegiertenkonferenz,
 - 4. die Beschlussfassung über die Bezirksprogramme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung,
 - 5. die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen
- 1. auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - 2. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbands.
- (5) Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden vom Vorstand in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und an die Mitglieder verschickt, sofern sie zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen. Die Frist für eigenständige Anträge beträgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Frist für Änderungsanträge zu eigenständigen Anträgen beträgt drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme weiterer Anträge oder Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen für Dringlichkeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeister*in, sowie vier Beisitzer*innen. Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Anzahl der Beisitzer*innen mit einer Mehrheit entsprechend § 12 Abs. 1 beschließen.
- (3) Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an (Mindestquotierung). Von den Positionen der zwei Vorsitzenden muss mindestens eine mit einer Frau besetzt sein. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend des § 4 des Frauenstatuts.
- (4) Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband Altona stehen, können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und der Schatzmeister*in. Er vertritt den Vorstand nach außen und ist gegenüber der Kreisgeschäftsstelle weisungsberechtigt.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können alternativ zur Einzelkostenerstattung ihrer Auslagen eine monatliche Gehaltszahlung als Vergütung ihrer Vorstandstätigkeit in Anspruch nehmen. Über die jeweils geltende Höhe und weitere formale Voraussetzungen zur Inanspruchnahme solch einer Zahlung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine vielfaltspolitische Sprecher*in. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in ist federführend verantwortlich für die vielfaltspolitische Arbeit des Vorstands und vertritt den Kreisverband im Landesdiversitätsrat.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Protokollierung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend und abstimmungsberechtigt zählen auch Vorstandsmitglieder, die per Videokonferenz teilnehmen. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und solange mindestens die Hälfte der zu Beginn einer Versammlung gezählten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Stadtteilgruppen sind mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse der Organe werden protokolliert. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleiter*in sowie zwei weiteren Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten zu Vertreter*innenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlen in gleiche Ämter müssen in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten muss dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf die Hälfte der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden erwünscht wird. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das Quorum ist von der jeweiligen Versammlung festzulegen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode oder Abwahl. Wiederwahl ist möglich. Eine Mitgliederversammlung, die spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit einzuberufen ist, kann die Amtszeit einmalig um sechs Monate verlängern.
- (4) Die Abwahl von den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (5) Die Delegierten für den Landesausschuss werden gemäß § 9 Absatz 4 der Landessatzung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, zuletzt zum 01.01.2023.
- (6) Die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, erstmalig zum 01.11.2023, nächstmals zum 01.01.2026 und danach fortlaufend alle zwei Jahre zum 1. Januar.
- (7) Die Amtszeit endet für alle Delegierten – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode oder Abwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann die Amtszeit einmalig um drei Monate verlängern.
- (8) Die Abwahl von Delegierten ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags. Eine Abwahl von

Delegierten kann entweder einzeln oder als gesamte Delegiertengruppe beantragt werden.

- (9) Die Anzahl der Delegierten für den Landesausschuss bemisst sich nach Verteilungsschlüsseln des Landesverbands Hamburg und die der Bundesdelegiertenkonferenz nach Verteilungsschlüsseln des Bundesverbands.
- (10) Sollte während der laufenden Amtszeit eine Nachwahl von weiteren Delegierten erforderlich sein, so sind diese vor dem nächstfolgenden Landesausschuss bzw. vor der nächstfolgenden Bundesdelegiertenkonferenz auf einer Mitgliederversammlung nachzuwählen. Die Mindestquotierung ist dabei zu gewährleisten.
- (11) Sollte sich während der laufenden Amtszeit die Anzahl an Delegierten verringern, so entfallen zunächst die in der Wahlreihenfolge letztgewählten Delegiertenplätze. Die Mindestquotierung ist dabei zu gewährleisten.
- (12) Sofern Delegierte verhindert sind an einer Vertreter*innenversammlung teilzunehmen, werden Ersatzdelegierte unter Wahrung des Frauenstatuts in der absteigenden Reihenfolge der auf der Mitgliederversammlung erhaltenen Stimmen gebeten die Vertretung wahrzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Satzung

- (1) Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten der satzungsändernden Mitgliederversammlung erforderlich. Sie können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies kann nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 14 Verweis auf die Landessatzung

- (1) Für alle Fälle, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung anzuwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Der neue Vorstand wird auf der folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis dahin im Amt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der GAL Altona am 04.03.2004 mit großer Mehrheit beschlossen und geändert am

17.04.2012 in § 8 Ziffer 2

23.10.2012 in § 1 Ziffer 1 („Namensänderung“)

21.08.2018 in § 8 Ziffer 8 („Der Vorstand“)

und redaktionell an die neue Rechtschreibung angepasst

15.01.2022 in § 8 Ziffer 8 (vier Beisitzer*innen statt zwei Beisitzer*innen) und § 8 Ziffer 8 (zwei Vorsitzende statt eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender) sowie in § 8 Ziffer 9 („von den Positionen der zwei Vorsitzenden muss mindestens eine mit einer Frau besetzt sein“ statt „Von den Positionen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden muss mindestens eine mit einer Frau besetzt sein,“)

18.06.2022 in § 8 Abs. 3 Ziffer 3 „Wahl Delegiert“, § 8 Abs. 13 „Der geschäftsführende Vorstand“, § 8 Abs. 6 Ziffer 1 „Der Vorstand“ bis § 8 Abs. 13 wurde zu neu § 9, § 11 Abs. 3 „Wahlverfahren Delegierte“, diverse redaktionelle Änderungen und Neuformatierung

03.09.2022 in § 9 Abs. 8 Gehalt für geschäftsführenden Vorstand, in § 9 Abs. 9 Vielfaltspolitische Sprecher:in

28.01.2023 in § 11 Abs. 5 bis Abs. 11 Wahlverfahren Delegierte und zweijährige Amtsperiode für Delegierte

07.09.2024 in § 6 Stadtteilgruppen statt Ortsverbände, in § 9 Abs. 8 Geschäftsordnung des Vorstands, in § 10 Abs. 1 Beschlüsse des Vorstands per Videokonferenz und im Umlaufverfahren, in § 10 Abs. 3 Beschlussfähigkeit der Stadtteilgruppen

11.10.2025 in § 8 Abs. 3 Beitrags- und Finanzordnung statt Beitrags- und Kassenordnung, in § 8 Abs. 5 neue Fristen für eigenständige Anträge und Änderungsanträge